

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben
Abteufen der Kavernenbohrung BS 13**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 17.07.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG für das Vorhaben

Abteufen der Kavernenbohrung BS 13

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co. KG plant zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung mit NaCl die Erweiterung des Solfeldes Neustaßfurt durch die Niederbringung einer weiteren Kavernenbohrung (BS 13) zur Solegewinnung. Die Kavernenbohrung soll im Bewilligungsfeld „Staßfurter Sattel II“ erfolgen. Bisher wurde bereits für die Maßnahmen und Tätigkeiten zur Errichtung des Bohrplatzes und der soltechnischen Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt und diese genehmigt.

Die Kavernenbohrung BS 13 ist als Vertikalbohrung bis auf eine Endteufe von ca. 1.210 m geplant. Für diese Bohrung wird ein Vorbohrloch durch das Deckgebirge bis ca. 10 m in das Staßfurt-Steinsalz (ca. 100 – 110 m Teufe) niedergebracht. Die Vorbohrung wird mit 26“ Casing verrohrt, fußzementiert, der Ringraum bis ca. 10 m unter GOK aufgekiest und bis ca. 2 m unter GOK mit Fertigbeton aufgefüllt. Die anschließende Rotary-Bohrung wird in drei Abschnitten geteuft: 24“ Bohrdurchmesser und Einbau der 18 5/8“ Ankerrohrtour, 17 1/2“ Bohrdurchmesser und Einbau der 13 3/8“ letzten zementierten Rohrtour sowie 12 1/4“ Bohrdurchmesser und Einbau der 10 3/4“ / 7“ Solrohre.

Für das Vorhaben ist nach Maßgabe § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau zunächst eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Gemäß § 7 Abs.1 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.